

**5207 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 319/2013 betreffend Gesetzliche  
Grundlagen für die Kantonsapotheke Zürich**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Mai  
2015 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom  
17. November 2015

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 319/2013 betreffend Gesetzliche Grund-  
lagen für die Kantonsapotheke Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

***Minderheitsantrag Kathy Steiner, Angelo Barrile, Andreas Daurü,  
Thomas Marthaler:***

*II. Es wird folgende, vom Bericht des Regierungsrates abwei-  
chende Stellungnahme abgegeben.*

*III. Mitteilung an den Regierungsrat.*

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden  
Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Angelo Barrile, Zürich; Kaspar  
Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurü, Winterthur;  
Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja  
Galliker, Eglisau; Eva Gutmann, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.;  
Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf;  
Kathy Steiner, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

## II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 17. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Claudio Schmid

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

---

***Abweichende Stellungnahme***

*Die Kantonsapotheke (KAZ) ist für die Gewährleistung der medizinischen Versorgung der Zürcher Bevölkerung unverzichtbar. So obliegt ihr z. B. in besonderen und ausserordentlichen Lagen die Sicherstellung der Heilmittelversorgung des Kantons. Diese ist Teil des verfassungsrechtlichen Auftrags des Kantons, für eine ausreichende Gesundheitsversorgung besorgt zu sein.*

*Die Bildung der eigenen Leistungsgruppe 6150 für die KAZ wird angesichts ihrer finanziellen Bedeutung und im Sinne der Transparenz befürwortet.*

*In Anbetracht der unverzichtbaren Aufgaben der KAZ für den Kanton Zürich ist jedoch auf eine Überprüfung der Trägerschaft zu verzichten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Heilmittelversorgung in der Verantwortung des Regierungsrates liegt und hier keine Abhängigkeit von Dritten geschaffen wird.*